

19.12.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 19

§ 16 b erhält folgende Fassung:

"§ 16 b

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Tierversuchen sowie für deren Überwachung."

Begründung

Das Grundgesetz geht in Artikel 83 davon aus, daß die Durchführung von Gesetzen Angelegenheit der Länder ist. Dazu gehört auch der Erlaß von Verwaltungsvorschriften.

Die Regelung in Artikel 84 Abs. 2 GG bedeutet nicht, daß der Bund stets alle allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Vielmehr räumt Artikel 84 Abs. 2 GG als Ausnahme zur generellen Zuständigkeitsvermutung des Artikels 83 GG zugunsten der Länder dem Bund nur in dem Umfang eine Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ein, der im Interesse eines bundeseinheitlichen Gesetzesvollzugs geboten ist.

Eine solche zwingende Notwendigkeit wird allenfalls für den Bereich der Genehmigung von Tierversuchen und deren Überwachung gesehen. Deshalb soll der Bund auch nur für diesen Bereich Verwaltungsvorschriften erlassen. Im übrigen soll es bei der Zuständigkeit der Länder bleiben.